

Was ist ein Gutachten?

Wolf-Dietrich Zuzan

Zusammenfassung

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, welche Martin Attlmayr in seinem Buch „Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren“ dargelegt hat, wird eine begriffliche Trennung zwischen Befund und Gutachten vorgenommen und eine Definition für ein Gutachten entwickelt. Demnach ist ein Gutachten die Interpretation konkreter erhobener Befunde anhand von Erfahrungssätzen. Die von Attlmayr vorgeschlagene Gliederung eines Gutachten wird konfrontiert mit der Gutachterrichtlinie des BMSG sowie der Empfehlung für eine Gutachtengliederung des Psychiaters Reinhard Haller.

Es war speziell eine Erfahrung der Verkehrspsychologen, dass immer wieder verkehrspsychologische Stellungnahmen vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) als nicht nachvollziehbar bewertet und daher im Verfahren wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nicht berücksichtigt wurden. Daraus erwuchs die Frage, was ein Gutachten ist und wann es dem Erfordernis der Nachvollziehbarkeit entspricht. In dieser Diskussion kam ein Buch von Martin Attlmayr (1997) – „Das Recht des Sachverständigen im Verwaltungsverfahren“ – gerade recht, der die Rechtsprechung des VwGH untersuchte und herausarbeitete, welche Merkmale der VwGH für ein Gutachten für konstituierend hält. Diese Merkmale gelten grundsätzlich für alle Gutachten, nicht nur für verkehrspsychologische Stellungnahmen. Die darüber hinaus gehenden Bestimmungen der Gesundheitsverordnung zum Führerscheingesetz gelten darauf aufbauend.

Nach Attlmayr (1997, S 44) ist es Aufgabe des Sachverständigen Befund und Gutachten zu erstatten. Er stelle mittels seiner Sachkunde Tatsachen fest, vermittele darin die Kenntnis von Erfahrungssätzen oder ziehe Schlussfolgerungen daraus. Er zitiert dabei Hans Fasching (1990) „Zivilprozessrecht, Lehr- und Handbuch“, Wien. Aus dem Gutachtenauftrag gehe hervor, was der Sachverständige zu erbringen habe. In manchen Fällen handle es sich lediglich darum Tatsachen zu erheben, das heißt einen Befund zu erstellen, in anderen Fällen solle der Sachverständige aus dem Befund zusätzlich Schlussfolgerungen ziehen, was das Gutachten im engeren Sinne sei. Dies sei auch der Normalfall.

Mit einem völlig unbestimmten Gutachtenauftrag verstoße die Behörde gegen ihre Pflicht den Prozess zu leiten.

Der Sachverständige habe nach Attlmayr immer die Aufgabe die Tatsachengrundlage zu ermitteln. Nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) sei ein Gutachten ohne Befund nicht verwertbar, es sei ergänzungsbedürftig. Die Verwertung eines solchen durch fehlenden Befund mangelhaften „Gutachtens“ stelle einen Verfahrensmangel dar. Der Sachverständige sei aber nicht verpflichtet, den Befund selbst zu erheben. Er könne sich dabei auch eigener Hilfskräfte bedienen, er habe aber aufzuzeigen wie die Tatsachen ermittelt worden seien.

Im Gutachtenauftrag legt die Behörde fest, welche Tatsachen sie erhoben wissen will. Ein völlig unbestimmter Gutachtenauftrag, aus dem nicht einmal das Beweisthema hervorgeht, ist für den Sachverständigen wertlos. Die Behörde verstößt damit zudem gegen ihre Pflicht den Prozess zu leiten. Ein zu unbestimmt gehaltener Gutachtenauftrag verpflichtet demnach nicht zur Begutachtung, da für den Sachverständigen ersichtlich sein muss, welche Frage geklärt werden soll.

Attlmayr führt weiters aus, dass es neben der Feststellung der entscheidungsrelevanten Tatsachen auch Ziel des Ermittlungsverfahrens sei auch die Wahrheit des Sachverhaltes zu ermitteln. Dessen Ermittlung sei das Ziel des Beweisverfahrens. Dabei sei es Aufgabe der verfahrensleitenden Behörde, von Amts wegen den Sachverhalt festzustellen. Aus dieser *Offizialmaxime* ergebe sich der Grundsatz der materiellen Wahrheit, also die Pflicht, den wahren Sachverhalt festzustellen. Dieser Pflicht, den wahren Sachverhalt festzustellen, entspreche die Pflicht des Sachverständigen, Befund und Gutachten wahrheitsgemäß anzufertigen. Diese Wahrheitspflicht des Sachverständigen ergebe sich aus § 50 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) im Zusammenhalt mit der strafgesetzlichen Sanktion des § 289 StGB (Strafgesetzbuch). Die Abgabe eines „falschen“ Gutachtens ist demnach strafbar.

Die Erstattung eines Befundes sei nach der Lehre gemäß § 289 StGB falsch, wenn der Aussagegehalt nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme. Falsch sei demnach „objektiv unrichtig“. Diese Meinung teile aber die Rechtsprechung nicht. Nach ihrer Auffassung sei eine Wahrnehmungsbehauptung dann falsch, wenn der Bewusstseinsinhalt des Sachverständigen nicht mit dem Befund übereinstimme. Ein Gutachten sei als Werturteil falsch, wenn es nicht die wahre